

Auszug aus der Verfügung der Staatsanwaltschaft Lüneburg vom 06.06.2016

**az.: 5101 Js 34094/14**

„Die Auswertung der stenographischen Protokolle des 2. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages hat zwar einen Anfangstatverdacht der (versuchten) Strafvareitelung gegen den Bundestagsabgeordneten Michael Hartmann ergeben, weshalb gegen ihn Ermittlungen aufzunehmen waren....

Jedoch wird sich ein hinreichender Tatverdacht aus den nach Lage der Akten zutreffenden Ausführungen der Schutzschrift Rechtsanwalt Eisenbergs vom 10.02.2015 (Bl. 215 f. Bd. II d. A.), wegen zahlreicher, zentrale Punkte des in Rede stehenden Geschehens betreffender Widersprüche zwischen den Einlassungen Edathys einerseits und Angaben der von ihm selbst benannten Zeugen sowie Erkenntnissen aus dem Ursprungsverfahren gegen Edathy andererseits, seines insgesamt nicht glaubwürdigen Aussageverhaltens und nicht zuletzt fehlender weiterer Aufklärungsmöglichkeiten von vornherein nicht begründen lassen. Insbesondere wäre, weil bereits alle in Betracht kommenden Zeugen vom parlamentarischen Untersuchungsausschuss uneidlich vernommen wurden, von ihrer nochmaligen - staatsanwaltschaftlichen oder richterlichen - Vernehmung kein weiterer Aufschluss zu erwarten.

Im Einzelnen:

Nach den im Ursprungsverfahren 3714 Js 9585/14 StA Hannover gewonnenen Erkenntnissen hat Edathy kinderpornographische Seiten im Internet bis zum 13.11.2013 aufgerufen.... Erstmals am 16.11.2013, 22.17 Uhr, führte Edathy von seinem (dienstlichen) Notebook aus eine Google-Anfrage mit dem Suchbegriff „edathy azov“ durch. Ab dem Zeitpunkt dieser Recherche wurden vom Notebook Edathys aus keine kinderpornographischen Dateien mehr aufgerufen oder heruntergeladen. In den gesicherten Logdateien fielen in der Folge vielmehr und insbesondere Suchanfragen auf, die sich mit dem Filmportal „Azov“ in Verbindung mit den Personen „edathy“ und „ziercke“ sowie dem Löschen von Computerinhalten beschäftigten ....

Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, dass Edathy zwischen dem 13.11. und 16.11.2013 einen ernst zu nehmenden und von ihm auch ernst genommenen Hinweis darauf erhalten haben könnte, dass sein Name auf der Liste der dem BKA übermittelten Kundendaten von „Azov“ stand und er Näheres über diesen Vorgang in Erfahrung bringen wollte. Hierzu fügt es sich, dass Edathy nach Darstellung eines Vertrauten, des Zeugen J., der am 29.01.2015 vom PUA vernommen wurde, Ende November 2013 eine neue Handynummer genutzt haben soll, die dem Zeugen J. bis dahin nicht bekannt gewesen sei. Über diese neue Nummer hätten Edathy und er, so der Zeuge J., am 30.11.2013 gesprochen. Das Gespräch ist nach Darstellung des Zeugen J. „konspirativ“ verlaufen, weil klar gewesen sei, dass Edathy - so der Zeuge J. - Angst gehabt habe, abgehört zu werden.... Ein weiteres Indiz für eine mögliche Warnung Edathys bereits im November 2013 ist der Umstand, dass er am 27.11.2013 Rechtsanwalt Noll Strafprozessvollmacht erteilte .. und dieser in seinem Faxschreiben an die Staatsanwaltschaft Hannover vom 05.12.2013, mit welchem er dort nach der Existenz eines Verfahrens gegen Edathy nachfragte, zur Begründung seiner Anfrage - bezeichnenderweise - ausdrücklich von einer seinem Mandanten „gegebenen Information“ sprach .....

Als Auslöser für das geänderte Surfverhalten Edathys, seine in der Beauftragung eines Strafverteidigers und in der Nutzung einer neuen Mobilfunknummer zum Ausdruck

gelangende Besorgnis, es könnten wegen seiner früheren Bestellungen bei „Azov“ nunmehr (strafrechtliche) Ermittlungen gegen ihn geführt werden, kommt das als solches unstrittige Gespräch zwischen Edathy und Hartmann am 15.11.2013 am Rande des SPD-Bundesparteitages in Leipzig in Betracht. Was Inhalt und Verlauf dieses Gesprächs anbetrifft, stehen sich jedoch allein die Darstellungen Edathys einerseits, Hartmann habe ihn angesprochen und gewarnt, dass sein Namen auf einer nach Deutschland übermittelten Kundenliste eines kanadischen Anbieters von Kinderpornographie stehe, und Hartmanns andererseits, Edathy selbst habe ihn, Hartmann, mit möglichen Vorwürfen gegen sich im Zusammenhang mit der Zerschlagung eines kanadischen Kinderpornorings konfrontiert ....., gegenüber. Zeugen, die aus eigener Anschauung Angaben zum Inhalt des Gesprächs zwischen Edathy und Hartmann machen könnten, existieren nicht. Das gilt sowohl für den Zeugen J., der zuvor von Hartmann auf Edathy und die Tatsache, dass Edathys Name auf einer Liste mit aus Kanada übermittelten Kundendaten eines Kinderpornorings auftauche, angesprochen worden sein will, wie auch alle weiteren Zeugen aus dem Umfeld Edathys. Weshalb in dieser Aussage-gegen Aussage-Situation der von Edathy erstmals gegenüber der Zeitschrift „Stern“, nachfolgend am 18.12.2014 auf der Bundespressekonferenz und sodann gegenüber dem PUA behaupteten Version eine höhere Glaubhaftigkeit beizumessen sein sollte als der Stellungnahme Hartmanns vom 18.12.2014, ist nicht zu erkennen.

Das gesamte Aussageverhalten Edathys ist vielmehr nicht glaubwürdig.

Edathy ist nach Bekanntwerden von Details aus der Durchsuchung seiner Wohnung in Rehburg-Loccum der in der Öffentlichkeit diskutierten Schlussfolgerung, er könne bzw. müsse gewarnt worden sein, entgegengetreten und hat beteuert, keinen Informanten gehabt zu haben. Danach schwieg er monatelang. Auf der Suche nach möglichen Tipgebern ist er im hiesigen, gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren bereits für den 13.08.2014 zur zeugenschaftlichen Vernehmung hierher vorgeladen gewesen ....., Edathy war jedoch nicht mitwirkungsbereit, hat seiner Vorladung unentschuldigt keine Folge geleistet und sich nicht nur partiell, sondern umfassend auf ein ihm seines Erachtens zustehendes Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 55 StPO berufen, um sodann - bei diesem zeitlichen Hergang anscheinend von langer Hand vorbereitet - seinen Auftritt in Berlin am 18.12.2014 begleitet von großem medialen Interesse in Szene zu setzen und Öffentlichkeit wie Parlament gegenüber nunmehr - in Widerspruch zu seiner früheren Darstellung - Hartmann als seinen Informanten und Ziercke als dessen Quelle zu benennen. Dieses schwankende und in der Sache nicht nachvollziehbare Aussageverhalten wirft zum einen die Frage auf, welche der beiden Versionen Edathys nun der Wahrheit entspricht. Zum anderen fragt sich, weshalb Edathy sich zwar Öffentlichkeit und Parlament gegenüber zu seinem (angeblichen) Informanten äußerte, er diese Auskunft zuvor jedoch der Staatsanwaltschaft in einem wegen desselben Sachverhalts geführten Ermittlungsverfahren verweigert hatte, zumal das von ihm gegen seine Vernehmung am 13.08.2014 bemühte Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO wegen des seinerzeit andauernden Strafverfahrens gegen ihn dem Grunde nach auch am 18.12.2014 noch bestand und daher die Erwägungen, die er hier zur Berechtigung seiner Aussageverweigerung über seinen Verteidiger hat vortragen lassen, auch am 18.12.2014 und passim eigentlich unverändert fortbestanden haben müssten. Ein solches Vorgehen aber erweckt objektiv betrachtet nun einmal den Anschein, dass für Edathy nicht die Wahrheitsfindung im Vordergrund stand, sondern er mit seinem Wissen vielmehr nach eigenem Gutdünken taktiert. Bereits dies begründet erhebliche Vorbehalte gegen seine Glaubwürdigkeit.

Der Beschuldigte Hartmann hatte im Gegensatz dazu bis zum bzw. am 18.12.2014 nicht die Gelegenheit, sich von langer Hand auf seine zudem erst in den späten Abendstunden begonnene Aussage vor dem PDA vorzubereiten, und hat sich dessen Fragen - jedenfalls zunächst - dennoch gestellt. Von einem dem Gebaren Edathys vergleichbaren Taktieren kann daher für die Aussage Hartmanns am 18.12.2014 nicht die Rede sein. Dies ist ein Gesichtspunkt, der - bei aller Vorsicht - vielmehr für die

Glaubwürdigkeit Hartmanns streitet.

Hinzu treten inhaltliche Widersprüche, die auch die Glaubhaftigkeit der Angaben Edathys vor dem PUA in Frage stellen. Von der Tatsache, dass sein Name auf einer von den kanadischen Strafverfolgungsbehörden dem BKA übermittelten Kundenliste der Firma „Azov Films“ stand, konnte Edathy bis zum Gespräch mit Hartmann auf dem SPD-Bundesparteitag am 15.11.2013 ohne Weiteres selbst durch Medien und Internetnutzung erfahren haben, weil die kanadischen Behörden die Operation „Spade“ bereits am 14.11.2013 weltöffentlich gemacht hatten und Edathy - naturgemäß - selbst am besten wusste, wann und in welchem Umfang er bei „Azov Films“ welches Material bestellt hatte. Er selbst hätte daher auch ohne einen entsprechenden Hinweis Hartmanns mit der Möglichkeit rechnen können, dass sich sein Name unter den aus Kanada übermittelten Kundendaten befand. Dafür spricht insbesondere, dass Edathy nach Maßgabe der im Ursprungsverfahren auf dem Bundestagsserver gesicherten Logdateien seines dienstlichen Notebooks nur bis zum 13.11.2013 über die Internetsuchmaschine „Google“ kinderpornographische Seiten aufgerufen hat (vgl. Bl. 112 Bd. II d. A.), die letzten nachvollziehbaren Aufrufe inkriminierter Dateien mithin genau einen Tag vor dem Tag enden, an dem die Operation „Spade“ publik wurde. Dieser Zeitpunkt aber liegt immer noch einen Tag vor dem Gespräch mit dem Beschuldigten Hartmann in Leipzig. Soweit Edathy am 18.12.2014 und 15.01.2015 weiter bekundet hat, Michael Hartmann habe ihm Mitte Dezember 2013 erstmals seine Quelle, angeblich den - dies ebenfalls bestreitenden - damaligen Präsidenten des BKA, Jörg Ziercke, benannt (vgl. Bl. 12, 290 SO Protokolle PUA), steht diese Darstellung insofern in Widerspruch zu den im Ursprungsverfahren gesicherten Logdateien seines dienstlichen Notebooks, als diese bereits für den 20.11.2013 eine Suchanfrage mit dem Betreff „Ziercke innocence“ bei Google ausweisen (Bl. 112 Bd. II d. A.).

Die Behauptung Edathys, von Hartmann fortlaufend über den Stand des Vorgangs und späteren Verfahrens gegen sich bei der Staatsanwaltschaft Hannover informiert worden zu sein, begegnet auch deshalb Zweifeln, weil die Staatsanwaltschaft Hannover bei der weiteren Durchsuchung eines von Edathy genutzten Büros in Rehburg-Loccum am 12.02.2014 tatsächlich noch neues Material finden konnte, Material, das im Gegensatz zu den Käufen Edathys bei „Azov“ dann auch Grundlage für die spätere Anklageerhebung gegen ihn war. Hinzu kommt, dass auch der Zeuge J. - immerhin ein enger Vertrauter Edathys - bekundet hat, Edathy habe ihm gegenüber nie angedeutet, dass Hartmann ihn, Edathy, fortlaufend mit Informationen versorge oder ihm, Edathy, überhaupt andere Quellen zur Verfügung stünden, von denen er sich Informationen über den Stand und gegebenenfalls Fortgang des möglichen Verfahrens erhofft habe, als die Recherchen seines eigenen Verteidigers, Rechtsanwalt Noll .....

Diese Darstellung des Zeugen J. wiederum deckt sich mit der Angabe Hartmanns am 18.12.2014, Edathy habe ihn immer mal wieder über die Ergebnisse der Recherche seines Anwalts informiert, die seiner Erinnerung nach stets zu der Auskunft geführt hätten, es habe „Nichts“ gegen Edathy gegeben .... In beiden Aussagen klingt übereinstimmend als einzige Informationsquelle Edathys über die Existenz eines ihn etwa betreffenden Vorgangs - im Gegensatz zu Edathys eigener Darstellung - Rechtsanwalt Noll an.

Es ist noch ein weiterer Widerspruch zu Tage getreten. Während Edathy am 15.01.2015 behauptet hat, er habe drei Personen aus seinem (privaten) Umfeld Ende 2013 Hartmann als seinen Informanten und Ziercke als dessen Quelle namentlich genannt ....., haben zwei dieser Personen, nämlich die Zeugin T-H und der Zeuge J., dies in ihren Vernehmungen vor dem PUA am 29.01.2015 nicht bestätigt .... Danach hat Edathy ihnen gegenüber vielmehr nie Namen genannt.

Aus dem bloßen Umstand, dass der Beschuldigte Hartmann nach Darstellung des Zeugen J. diesen auf dem SPD-Bundesparteitag am 15.11.2013 von sich aus auf Edathy angesprochen und dabei auch erwähnt haben soll, dass der Name Edathys auf

einer von den kanadischen Strafverfolgungsbehörden nach Deutschland übermittelten Kundenliste des Internetanbieters „Azov Films“ wegen in strafrechtlicher Hinsicht noch nicht abschließend bewerteter früherer Einkäufe möglicherweise kinderpornographischen Materials stehen soll, folgt - selbst wenn man eine solche Äußerung Hartmanns gegenüber J. als wahr unterstellte - noch nicht, dass der Beschuldigte Hartmann auch das nachfolgende Gespräch mit Edathy selbst in diesem Sinne, wie Edathy es jedoch behauptet, eröffnet hat.

Weitere Möglichkeiten, Inhalt und Verlauf des Gesprächs zwischen Edathy und Hartmann am 15.11.2013 aufzuklären, bestehen nicht....

Auch für Januar 2014 besteht kein hinreichender Tatverdacht gegen Michael Hartmann. Es ist unstrittig, dass es am 21.01.2014 zu einem Treffen zwischen dem Beschuldigten Hartmann und dem früheren BKA-Präsidenten Ziercke gekommen ist ..... Sowohl der Beschuldigte Hartmann wie auch der Zeuge Ziercke haben in Abrede genommen, bei diesem Treffen die Causa Edathy thematisiert zu haben. Selbst wenn dies unzutreffend gewesen sein sollte, könnte der Beschuldigte Hartmann von Ziercke bei diesem Treffen nicht erfahren haben, dass die Staatsanwaltschaft Hannover nun beabsichtigte, alle Register zu ziehen, ein Ermittlungsverfahren gegen Edathy einzuleiten und im Begriff war, strafprozessuale Zwangsmaßnahmen gegen diesen vorzubereiten, weil die Entscheidung über das Ob der Aufnahme von Ermittlungen gegen Edathy erst am 28.01.2014 fiel und der bei der Staatsanwaltschaft Hannover für den Vorgang Edathy zuständige Dezernent, OstA K., der zuständigen Sachbearbeiterin der „OP Seim“ beim BKA, KHK'in G., Weiterungen in Sachen Edathy erst in einem Telefonat am 31.01.2014 auf ihre Anfrage hin andeutete .... Ihr Behördenleiter Ziercke, hätte daher von ihr im Rahmen einer Führungsinformation frühestens auch erst am 31.01.2014 mündlich über von der Staatsanwaltschaft Hannover nunmehr beabsichtigte Weiterungen in dem Vorgang betreffend Edathy unterrichtet werden können. Am 22.01.2014 hat darüber hinaus Rechtsanwalt Moll persönlich bei OstA K. in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft Hannover vorgesprochen ..... Auf den Versuch Rechtsanwalt Nolls, Näheres über das beabsichtigte Vorgehen der Staatsanwaltschaft Hannover in Sachen Edathy zu erfahren, soll OstA K. nach Darstellung Rechtsanwalt Nolls jedoch auffällig ausweichend geantwortet bzw. reagiert haben, weshalb für ihn, Noll, klar gewesen sei, dass die Staatsanwaltschaft nicht habe kooperieren, sondern durchsuchen und offenbar öffentlichkeitswirksam gegen Edathy vorgehen wollen ..... Wörtlich hat Rechtsanwalt Noll hierzu am 05.02.2015 vor dem PUA bekundet: „Es war der 22. Januar. Es war dann klar, dass sich die Dinge schon ein bisschen zuspitzen würden.“ Diese Aussage spricht für sich.

Dass Rechtsanwalt Noll seinen Mandanten über das Gespräch mit OstA Klinge und seinen dabei gewonnenen Eindruck nicht informiert gehabt hätte, kann schlechterdings nicht angenommen werden. Noll sollte Edathy im Rahmen des ihm erteilten Mandats ja gerade Informationen über den Stand der Dinge verschaffen, um sachgerecht agieren und sich verteidigen zu können. Die in vorstehend zitierter Aussage Nolls wiedergegebene Einschätzung aber fügt sich in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht zu der Darstellung Hartmanns, Edathy habe in ihrem Gespräch am 28.01.2014 (dazu sogleich unten), sechs Tage nach dem Gespräch Noll-K., strafrechtliche Ermittlungen gegen sich bereits für möglich gehalten und zu diesem Zeitpunkt selbst mit Weiterungen wie etwa Durchsuchungen gerechnet ....

Am 28.01.2014 kam es dann zu einem Treffen zwischen Edathy und dem Beschuldigten Hartmann in Edathys Berliner Wohnung ..... Unmittelbar darauf, in der Zeit vom 29.01. bis 08.02.2014, hat der Beschuldigte Hartmann nach Darstellung des Präsidenten des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz, des Zeugen Hertinger, dreimal versucht, bei Hertinger Informationen über die Handhabung der Kategorie-2-Fälle im Rahmen der „OP Seim“ zu erhalten, ein Ansinnen, auf das der Zeuge Hertinger nicht eingegangen ist .... Diese Ausforschungsversuche zu Sachstand und Maßnahmen im Rahmen der „OP Seim“ beim LKA Rheinland-Pfalz wären jedoch vollkommen überflüssig gewesen, wenn der

Beschuldigte Hartmann tatsächlich den früheren Präsidenten des BKA, Ziercke, was dieser zudem unwiderlegt stets bestritten hat, als Informationsquelle besessen hätte und dieser auch über den jeweiligen Stand der „OP Selm“ in den Ländern, namentlich in Bezug auf Edathy, im Bilde gewesen wäre.

Der Beschuldigte Hartmann hat zudem in Abrede genommen, über Kontakte in die niedersächsische Justiz und Polizei zu verfügen. Auch diese Darstellung ist glaubhaft, weil es anderenfalls nicht erforderlich gewesen wäre, beim Zeugen Hertinger Nachfrage zu halten, der sich auf die Anfragen des Beschuldigten Hartmann erst nach der Mandatsniederlegung Edathys überhaupt einen Reim machen konnte. Gerade diese drei Nachfragen des Beschuldigten Hartmann beim Zeugen Hertinger sprechen mithin ersichtlich gegen die Annahme, dass Hartmann im Januar 2014 tatsächlich im Bilde über den Stand des Vorgangs und die von der Staatsanwaltschaft Hannover praktisch zeitgleich - ab dem 28.01.2014 - beabsichtigte Einleitung des Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Edathy war. Die Anrufe Hartmanns bei Hertinger Ende Januar bis Anfang Februar 2014 sprechen daher auch ersichtlich gegen die Annahme, dass Edathy - wie er jedoch behauptet hat - von Hartmann tatsächlich fortlaufend über den Stand des ihn betreffenden Vorgangs unterrichtet wurde.

Dies gilt auch dann, wenn Edathy und Hartmann am 28.01.2014 das Szenario eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen Edathy und in diesem Zusammenhang etwa drohende Durchsuchungsmaßnahmen theoretisch - was Hartmann am 18.12.2014 durchaus auch so offen geschildert hat ....- durchgespielt und die Edathy dann noch verbleibenden Handlungsoptionen, insbesondere die Frage eines Mandatsverzichts, erwogen haben sollten; denn die drei Informationsbeschaffungsversuche beim Zeugen Hertinger belegen, dass Hartmann in der letzten Januarwoche definitiv keine Kenntnis vom Sachstand in Hannover hatte, weil seine Bemühungen beim LKA Rheinland-Pfalz anderenfalls von vornherein obsolet gewesen wären.

Edathy hat in seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vorn 18.12.2014 ... angegeben, Hartmann habe ihn Ende Januar 2014 darüber unterrichtet, dass es jetzt mit einiger Wahrscheinlichkeit ernst werden könnte, die Staatsanwaltschaft Hannover sei wohl gewillt, alle Register zu ziehen. Der Verteidiger Edathys, Rechtsanwalt Moll, hat dies in seiner Aussage vom 05.02.2015 dahin präzisiert, sich vom 29. bis 31.01.2014 zu einem Urlaub in Spanien aufgehalten zu haben. Am ersten oder zweiten Urlaubstag, eher am ersten Urlaubstag, also dem 29.01.2014, habe er in Valencia eine SMS von Edathy erhalten, in welcher dieser ihm, Noll, mitgeteilt habe, Hartmann habe Edathy gewarnt, von Ziercke erfahren zu haben, dass nun ein Ermittlungsverfahren gegen Edathy eingeleitet werden sollte ...., woraufhin Moll Edathy angerufen habe. Diesen Informationshergang hatte auch Edathy in seiner zweiten zeugenschaftlichen Vernehmung vom 15.01.2015 ausdrücklich so bestätigt .... Wörtlich führte Edathy aus: „Herr Ziercke hat demnach ausgeführt, ich sei auch deshalb unglaubwürdig, weil ich behauptet hätte, ich hätte Kenntnis von drohenden Maßnahmen zu einem Zeitpunkt, wo es beim BKA diese entsprechenden Informationen nicht gegeben hat. Das ist unrichtig. Herr Noll würde Ihnen bestätigen können, wenn Sie ihn als Zeugen laden möchten und hören wollen, dass ich ihn am 29. oder am 30.01. informiert habe, ich hätte von Hartmann den Hinweis bekommen, die Staatsanwaltschaft Hannover wolle gegen mich aktiv vorgehen. Ich habe die Wortwahl noch gut in Erinnerung - ich habe die hier auch im Dezember vorgetragen -: sämtliche Register ziehen, Aufhebung der Immunität beantragen, Durchsuchungen vornehmen.“

Diese Information aber kann Sebastian Edathy am 29.01. oder 30.01.2014 schlechterdings nicht über die Schiene Ziercke-Hartmann erhalten haben, weil - wie vorstehend bereits dargelegt - der damalige BKA-Präsident von dem Vorhaben der Staatsanwaltschaft Hannover aufgrund des Telefonats zwischen OstA K. und KHK'in G. seinerseits - mündlich - frühestens am 31.01.2013 informiert worden sein kann. Außerdem, dies sei im vorliegenden Zusammenhang nochmals hervorgehoben, fallen

in diesen Zeitraum angeblicher Hinweiserteilung an Edathy (29./30.01.2013) gerade die vorstehend bereits betrachteten Ausforschungsversuche des Beschuldigten Hartmann beim Präsidenten des LKA Rheinland-Pfalz, die sich allerdings nicht erschlossen, wenn Hartmann zum Zeitpunkt der von Edathy und Noll behaupteten Information durch ihn tatsächlich Kenntnis vom Sachstand in Hannover über den früheren BKA-Präsidenten gehabt hätte. Die Darstellung Edathys, von Hartmann über dessen Quelle Ziercke am 29.01. oder 30.01.2014 davon unterrichtet worden zu sein, dass die Staatsanwaltschaft Hannover jetzt „alle Register ziehen“ wolle, kann folglich so nicht zutreffen. Die von Edathy und Noll in ihren Vernehmungen genannte SMS Edathys an Noll vom 29. oder 30.01.,2014 ist dem PUA - im Gegensatz zu anderen SMS - nicht vorgelegt worden.

Der aktenkundige übrige SMS-Verkehr zwischen Edathy und Hartmann (vgl. Bl. 217-229 Bd. II d. A.) ist kryptisch und erlaubt vielfältige Interpretationen, rechtfertigt im Ergebnis jedoch gerade nicht verlässlich den Schluss, dass der Beschuldigte Hartmann Sebastian Edathy fortlaufend über den Gang der Dinge in Hannover unterrichtet gehabt hätte. .... Bei dieser Sachlage lässt sich nicht feststellen, dass die Behauptung Edathys, Hartmann habe ihn am 29. oder 30.01.2014 darüber unterrichtet, dass die Staatsanwaltschaft Hannover jetzt Ermittlungen gegen ihn aufnehmen und auch Durchsuchungsmaßnahmen durchführen wolle, zutrifft.

Ein weitergehender Wissensstand Hartmanns über die Behandlung des Ermittlungsverfahrens gegen Sebastian Edathy kann auch nicht etwa auf den Umstand gestützt werden, dass der Bundesinnenminister, Thomas de Maiziere, eigenem Bekunden nach Kenntnis von den am 10.02.2014 ausgebrachten Durchsuchungsmaßnahmen gegen Sebastian Edathy am selben Tag bereits um ca. 18.00 Uhr hatte, noch bevor die ersten Presseberichte über sie erschienen waren (vgl. „Der Tagesspiegel“ vom 12.06.2015, ....); denn zuvor, bereits um 16.30 Uhr desselben Tages, war, was Gegenstand des hier unter dem Aktenzeichen 5101 UJs 15451/14 geführten Ermittlungsverfahrens gegen Unbekannt wegen Verdachts der Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht sowie der Verletzung von Privatgeheimnissen gewesen ist, die Durchsuchung des Wahlkreisbüros Sebastian Edathys in Nienburg beendet worden, wobei der dort anwesenden Büroleiterin ..., wie in §§ 106, 107 StPO vorgesehen, eine Durchschrift des Durchsuchungsprotokolls hinterlassen wurde, aus welchem sich zum einen der zur Durchsuchung Anlass gebende Tatvorwurf des Besitzes kinderpornographischer Schriften und zum anderen ergab, welche Polizeibeamten welcher Dienststellen vor Ort mit der Durchsuchung befasst gewesen waren, in seinem Artikel in der „Harke“ noch vom 10.02.2014 zitiert der vormals durch die Staatsanwaltschaft Verden/Aller gesondert verfolgte Redakteur, Reckleben, die Vorsitzende des SPD-Unterbezirks Nienburg - dessen Geschäftsstelle, in der auch Edathy eines seiner Büros unterhielt, soeben in Anwesenheit der Büroleiterin durchsucht worden war -, Frau T-J, mit den Worten, sie wisse von der Durchsuchung in Nienburg. Es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Information über die niedersächsische Landes-SPD an die Bundes-SPD und aus deren Kreisen - die dort herrschende Gerüchtelage hat der Zeuge Kahrs, wenngleich nur widerwillig, beschrieben - auch an den Bundesinnenminister weitergelangt ist, noch ehe die Durchsuchungsmaßnahmen am 10.02.2014 polizeilicherseits insgesamt um 18.30 Uhr beendet wurden und die ersten Presseberichte darüber erschienen.

Auch sonst, soweit die Ermittlungen sich gegen Unbekannt richteten, haben sich keine konkreten Hinweise darauf ergeben, wer Edathy wann vor bevorstehenden Durchsuchungen gewarnt haben könnte. Der Kreis derer, die dienstlich Kenntnis von dem Vorgang erlangt haben oder auch nur hätten erlangen können, ist einfach zu groß, zumal nicht bekannt ist, wann genau im Vorfeld der Durchsuchungen die von der Polizei im Rahmen der Durchsuchung der Wohnung Edathys in Rehburg-Loccum am

10.02.2014 augenscheinlich vorgefundene Beweismittelvernichtung tatsächlich stattgefunden hat. Soweit in diesem Zusammenhang bei den Durchsuchungskräften der Eindruck einer übereilten Flucht entstanden sein soll, sagt dieser Eindruck immer noch nichts über den exakten Zeitpunkt einer Verdunkelung aus.

Hinzu kommt, dass das Mitteilungsschreiben des Leitenden Oberstaatsanwalts in Hannover an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 06.02.2014, mit welchem der Leitende Oberstaatsanwalt in Hannover dem Bundestag die Absicht mitteilte, nun Ermittlungen gegen Sebastian Edathy wegen Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften aufnehmen zu wollen ...., beim Deutschen Bundestag am 12.02.2014 nicht verschlossen, sondern mit bereits geöffnetem Briefumschlag einging (Bl. 129 Bd. i d. Doppelakten 3714 Js 9585/14 StA Hannover). Ob versehentlich oder nicht, auch auf diesem Wege könnten - zumindest theoretisch - Unbefugte noch vor dem Beginn der Durchsuchungen Kenntnis davon erlangt haben, dass die Staatsanwaltschaft Hannover Ermittlungen aufnehmen würde.

Die Erkenntnisanfrage des BKA - SO 12 - vom 15.10.2013 mit der tabellarischen Aufstellung aller in die Kategorie 2 fallenden Einzelfälle war vom BKA gleichzeitig an alle 16 Landeskriminalämter mittels elektronischer Post gesteuert und allein vom LKA Niedersachsen noch am selben Tag an neun verschiedene Polizeiinspektionen im Land weitergesteuert worden, wobei der Name Edathys für jeden der Empfänger in der Tabelle - bundesweit - frei einsehbar gewesen ist ....

Presseberichten zufolge war die SPD-Spitze (Gabriel, Steinmeier, Oppermann) spätestens am 17.10.2013 darüber im Bilde, dass Edathy auf der BKA-Liste stand. Der Zeitpunkt ihrer Kenntniserlangung - diese Frage war hier bereits Gegenstand zahlreicher unter dem hiesigen Sammelvorgang 5101 Js 15452/14 bearbeiteter Strafanzeigen gegen die SPD-Führung - fügt sich allerdings nicht zu der im Ursprungsverfahren gegen Edathy anhand der auf dem Bundestagsserver gesicherten Logdateien seines Notebooks erst zum 16.11.2013, also einen Monat später, festgestellten Änderung seines Surfverhaltens und des von ihm erst Ende November 2013 gewechselten Mobilfunkanschlusses (siehe oben).

Entsprechendes gilt auch für eine (theoretisch denkbare) Information Edathys durch Oppermann im Rahmen der Koalitionsverhandlungen, soweit es an deren Rande am 08.11.2013 zu einem Gespräch zwischen Oppermann und Edathy kam, bei dem Edathy sich nach seinem weiteren Werdegang erkundigt und Oppermann darauf ausweichend höflich reagiert haben soll. Dieser Zeitpunkt korrespondierte in zeitlicher Hinsicht zwar mit der Darstellung des Zeugen B., der von der Staatsanwaltschaft Hannover in hiesiger Sache am 03.03.2014 vernommen wurde und bekundet hatte, Edathy habe ihm in einem Telefonat vom 12.02.2014 bedeutet, bereits im November/Dezember 2013 über Vorkommnisse informiert worden zu sein, es könne sein, dass auf ihn strafrechtliche Ermittlungen zukämen, wobei Edathy den Hinweisgeber ihm gegenüber nicht benannt habe .... Der Zeitpunkt 08.11.2013 korrespondiert jedoch ebenfalls nicht mit dem Umstand, dass Edathy noch bis zum 13.11.2013 kinderpornographische Seiten im Internet aufgerufen und sein Surfverhalten erstmals zum 16.11.2013 geändert hat. Außerdem hat der Zeuge B. angegeben, Edathy habe die Existenz eines Hinweisgebers bzw. Vertrauten ihm gegenüber in dem Telefonat vom 12.02.2014 nicht im Zusammenhang mit den Namen Gabriel, Oppermann und Steinmeier erwähnt. Diese Namen habe Edathy vielmehr nur im Kontext von mit ihnen geführten Gesprächen über seine weitere politische Karriere genannt. Er, B., habe den Eindruck gewonnen, dass der Vertraute Edathys nicht aus dem politischen Bereich komme, weil Edathy die Person dieses Vertrauten - ohne Namensnennung - eben nicht im Rahmen seiner Karriereplanung erwähnt gehabt habe .....

Zwischen dem 28.01.2014 (Entscheidung, dass Ermittlungen gegen Edathy aufgenommen werden sollen) und 10.02.2014 (Tag der ersten Durchsuchungen) war nach Maßgabe des in den Akten des Ursprungsverfahrens 3714 Js 9585/14 StA Hannover dokumentierten Sachstands zwar kein Polizeibeamter mit dem Vorgang befasst gewesen. Am 10.02.2014 selbst hatten jedoch noch vor Beginn der Durchsuchungsmaßnahmen ab 10.30 Uhr - mindestens - zwei Polizeibeamte, nämlich KHK Sch. vom LKA Niedersachsen, Dezernat 38, und EKHK B, PI Nienburg/Schaumburg, FK 1, sowie ab 13.00 Uhr sechs weitere Polizeibeamte aus dem Wahlkreis Edathys Kenntnis von den auf 15.00 Uhr angesetzten Durchsuchungen. Hinzu kamen in den Nachmittagsstunden dann noch zwei EDV-Spezialisten der Polizei ..... Auch insofern ist der Kreis derer, die außerhalb der Justiz (Staatsanwaltschaft und Amtsgericht -Ermittlungsrichter- Hannover, Generalstaatsanwaltschaft Gelle sowie ab dem 29.01.2014 auch das Niedersächsische Justizministerium) noch am 10.02.2014 von den bevorstehenden Durchsuchungsmaßnahmen wussten, zu groß, um einen konkreten Tatverdacht begründen zu können. Schließlich darf auch in diesem Zusammenhang nicht ausgeblendet werden, dass der Verteidiger Edathys bereits am 22.01.2014 nach einem Gespräch mit OStA Klinge „Lunte gerochen“ hatte.

Ohne eine freiwillige Selbstbelastung des unbekanntem Hinweisgebers, mit der nicht zu rechnen ist oder - objektiv belastbare - Angaben Edathys, an denen es bislang jedoch fehlt und zu denen er auch nach rechtskräftigem Abschluss des gegen ihn gerichteten Strafverfahrens im Hinblick auf eine wegen der vorstehend aufgezeigten, vielfältigen Widersprüche zumindest denkbare eigene Falschaussage vor dem PUA nicht verpflichtet ist (§ 55 StPO), konnte und kann nicht aufgeklärt werden, ob Edathy tatsächlich gewarnt wurde, bejahendenfalls wer ihn wann gewarnt hat.“